

RS OGH 1995/9/21 5Ob78/95, 5Ob80/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

Norm

EntgRV §9 Abs1

EntgRV §9 Abs4

WGG §14 Abs1

Rechtssatz

Der für die Abdeckung der Verwaltungskosten der gemeinnützigen Bauvereinigung zustehende Pauschalbetrag umfaßt auch die im Zusammenhang mit der Beendigung des Mietverhältnisses oder Nutzungsverhältnisses entstehenden Verwaltungskosten. Demnach dürfen anlässlich der Beendigung des Mietverhältnisses (zusätzlich zu den bereits geleisteten Anteilen am Pauschalbetrag für die Verwaltungskosten) keine Zahlungen zur Abgeltung von Kosten derjenigen Verwaltungstätigkeiten begehrt bzw vereinbart werden, die mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses verbunden sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 78/95
Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 78/95
Veröff: SZ 68/173
- 5 Ob 80/95
Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 80/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0062329

Dokumentnummer

JJR_19950921_OGH0002_0050OB00078_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at